

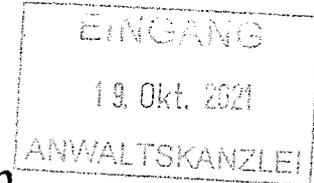
Beglaubigte Abschrift

11 XIV(B) 87/20



Erlassen am 15.10.2021
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

Rehberg, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend Herrn [REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter:
[REDACTED]

an der beteiligt ist:

Gesundheitsamt [REDACTED]

Antragstellerin,

wird der Beschwerde vom 26.04.2021 abgeholfen. Die Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Amtsgerichts Paderborn vom 21.04.2020 wird festgestellt.

Gründe

I.

Bei dem Betroffenen lag eine ansteckungsfähige Krankheit i. S. d. §§ 6, 7, 30 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 1 der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 S.1 des IfSG vor. Der Betroffene war an einer Infektion mit dem Corona-Virus (COVID-19) erkrankt.

Auf telefonischen Antrag des örtlichen Gesundheitsamtes wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 21.04.2020 die Absonderung des Betroffenen längstens bis zum 08.05.2020 angeordnet.

Der Beschluss enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung. Die Anhörung des Betroffenen erfolgte ferner außerhalb des Gebäudes, in welchem sich der Betroffene aufhielt.

Anwesend waren der Anstaltsleiter sowie weitere Personen, die ebenfalls Betroffene in einem Verfahren nach § 30 IfSG waren.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 04.05.2020 ist der Beschluss vom 26.04.2020 aufgehoben worden, da der Betroffene aus der Einrichtung entlassen und die Absonderung vorzeitig beendet worden war. Mit Schriftsatz vom 26.04.2021 und vom 06.06.2021 hat der Bevollmächtigte des Betroffenen die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Amtsgerichts Paderborn vom 04.05.2020 begehrt.

II.

Der Antrag des Betroffenen ist zulässig und begründet.

1.

Der Antrag ist zulässig. Für einen wirkungsvollen Rechtsschutz hält das Gesetz auch in Konstellationen der vorliegenden Art das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 58 Abs. 1 FamFG) bereit. Aus der unzweideutigen Regelung des § 62 Abs. 1 FamFG folgt, dass die Frage der Rechtswidrigkeit einer erledigten Freiheitsentziehung im Beschwerdeverfahren und damit in dem bereits anhängigen Verfahren zu klären ist. Da es sich bei dem Verfahren der einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG um ein eigenständiges Verfahren handelt (§ 51 Abs. 3 Satz 1 FamFG), gilt insoweit nichts anders.

Weiterhin steht der Zulässigkeit des Antrages nicht entgegen, dass dieser nicht innerhalb der Beschwerdefrist des § 63 FamFG eingereicht wurde. Denn der Beschluss wurde ohne Rechtsbehelfsbelehrung erlassen. Unterbleibt die nach § 39 FamFG gebotene Rechtsbehelfsbelehrung, hat dies zwar keinen Einfluss auf den Lauf der Beschwerdefrist. Dem Beschwerdeführer ist jedoch bei einer Versäumung der Frist gem. den §§ 17 ff. FamFG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Insoweit wird gem. § 17 Abs. 2 gesetzlich unwiderlegbar vermutet, dass der Beschwerdeführer ohne Verschulden gehindert war, die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels einzuhalten (vgl. Keidel/Sternal, 20. Aufl. 2020, FamFG § 63 Rn. 26). Das Gericht legt den Antrag der Bevollmächtigten vom 26.04.2021 dahingehend aus, dass die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand begehrt wird. Die übrigen Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand liegen ebenfalls vor.

2.

Der Antrag ist auch begründet. Der Absonderungsantrag wurde nicht von der zuständigen Behörde gestellt. Zuständig sind nach § 54 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG – vom 28. November 2000 die Städte und Gemeinden und damit die örtlichen Ordnungsbehörden und nicht das Gesundheitsamt.

Ferner entsprach der telefonisch gestellte Antrag nicht den inhaltlichen Anforderungen. Die inhaltlichen Anforderungen an den Antrag folgen aus §§ 23 Abs. 1, 417 Abs. 2 FamFG. Danach ist der Antrag grundsätzlich schriftlich zu stellen und zu unterschreiben. Darüber hinaus ist der Antrag nicht in der Form des § 417 Abs. 2 S. 1 FamFG begründet worden.

Auch waren die Voraussetzungen der §§ 170 Abs. 1 S. 2 GVG i.V.m. § 23a Abs. 2 Nr. 6 FamFG nicht erfüllt. Die in § 170 Abs. 1 S. 1 GVG vorgesehene Nichtöffentlichkeit kraft Gesetzes bedeutet, dass außer den Beteiligten (§ 7 FamFG) und ihren Beiständen (§ 12 FamFG) keine anderen Personen an der Anhörung teilnehmen dürfen. Hier waren jedoch der Anstaltsleiter sowie weitere Personen anwesend.

Die Rechtswidrigkeit des Beschlusses war daher festzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Beschwerdeberechtigt ist diejenige/derjenige, deren/dessen Rechte durch diesen Beschluss beeinträchtigt sind. Dies ist vor allem die/der Betroffene selbst.

Ferner sind im eigenen Namen beschwerdeberechtigt der Verfahrenspfleger sowie die zuständige Behörde.

Schließlich sind im Interesse der/des Betroffenen beschwerdeberechtigt gegen eine von Amts wegen ergangene Entscheidung diejenigen Vertrauenspersonen und Angehörigen der/des Betroffenen, welche am Verfahren beteiligt worden sind.

Die Beschwerde ist beim Amtsgericht - Betreuungsgericht - Paderborn, Am Bogen 2 - 4; 33098 Paderborn schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Ist die/der Betroffene untergebracht, kann sie/er die

Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk sie/er untergebracht ist. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass die Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht - Betreuungsgericht - Paderborn eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Paderborn, 14.10.2021

Amtsgericht

Keßler
Richter

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Paderborn

